

- Protokollierung (§ 110 Abs. 2 StPO) zu beachten und einzuleiten.
 - 2. polizeiliche Befugnis, die gemäß § 13 Abs. 1 des "Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei" gegenüber Personen und den von ihnen mitgeführten Gegenständen angewandt werden kann. Voraussetzungen dafür sind, daß diese Personen dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder die der Einziehung unterliegen und nur durch deren Verwahrung oder Einziehung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Darüber hinaus können beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, mitgeführte Sachen durchsucht werden.
- Die Wahrnehmung dieser Befugnisse steht gemäß § 20 Abs. 2 des genannten Gesetzes auch den Angehörigen des MFS zu.
- 3. Befugnis anderer staatlicher Organe sowie Wach- und Sicherungskräfte, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergibt (z. B. Zollgesetz, Grenzordnung, Fischereigesetz, Anordnung über die Tätigkeit von Bewachungskräften) und die im Zusammenwirken mit diesen Organen und Kräften für politisch-operative Zwecke genutzt werden kann.